

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnITZBund
Postfach 30 16 45
53196 Bonnnur per Mail: poststelle@itzbund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 11.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0284

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag des [REDACTED] Ermittlung bei Anfrage „Hygiene-
plan/Maßnahmenplan/Epidemienplan Corona-Pandemie“ [#187459]
Ihr Zeichen: 03010302#00002#0013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED] sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil [REDACTED] sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 lehnten Sie den Informationszugang (vorläufig) mit der Begründung ab, dass es sich „Bei dem Maßnahmenplan um interne Informationen (handle), deren Veröffentlichung nach Art. 4 IFG geschützt sind, da sie bei vorzeitige Bekanntgabe der internen Informationen geeignet sind, den Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen zu vereiteln.“ Ferner teilen sie dem Petenten mit, dass Sie ihm „Nach Abschluss der Pandemie (...) den Plan gerne zukommen (ließen).“

Eine derartige pauschale Abweisung eines IFG-Antrages entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes. Ich wäre ich Ihnen für eine Präzisierung dankbar. Die Wiederholung des Wortlautes des § 4 Abs. 1 IFG, ersetzt nicht die gebotene Darlegung und Plausibilisierung der im konkreten Einzelfall aus Sicht der Behörde einschlägigen Versagungsgründe. „Gefordert wird vielmehr die Darlegung von Tatsachen, aus denen sich im konkreten Fall die Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben kann“ (Schoch, IFG, 2.Aufl., Rn 62 der Vorbem. zu §§ 3-6 IFG).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich wäre Ihnen daher für eine Überprüfung Ihrer Entscheidung und Übermittlung Ihrer
Stellungnahme bis zum 11. Januar 2021 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.